



## Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)

Zur Vorlage beim Prüfungsamt  
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

**Dieses Attest bezieht sich auf folgende Prüfungsleistungen  
(mit Angabe von Prüfungsbezeichnung, Datum, Prüfungsart und Prüfer/innen)**

---

---

---

### Wichtige Information für Sie:

Bitte reichen Sie das ärztliche Attest im Original innerhalb 3 Werktagen bei uns ein. Hierfür haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person bringt zu unseren Öffnungszeiten das Attest vorbei oder gibt dieses in unserer Informationszentrale ab.
- Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person legt das Attest in unser Postfach (141).
- Sie senden das Attest an: Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd, Prüfungsamt, Oberbettringerstraße 200, 73525 Schwäbisch Gmünd.

Auf der Attestvorlage stehen für Ihren Arzt alle benötigten Informationen um die Vorlage korrekt auszufüllen. Bitte achten Sie selbst vor Abgabe des ärztlichen Attestes auf folgendes:

**Das ärztliche Attest muss die Krankheitsdauer sowie die Befundtatsachen (Nennung der Symptome/ Beschreibung der Leistungsbeeinträchtigung) enthalten. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder ärztliche Atteste nur mit Diagnose und/oder Diagnoseschlüssel ohne Befundtatsachen werden nicht akzeptiert!**

Wir als Prüfungsamt beurteilen anhand des Attestes, ob Sie prüfungsfähig sind oder nicht.

Ein nicht ausreichendes, fehlendes oder zu spät eingereichtes Attest kann zum Nichtbestehen der Prüfung führen!

### Erläuterung für den Arzt:

Wenn der/die Studierende aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint, sie abbricht oder nach Beendigung von ihr zurücktritt, hat er/sie gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung dem Prüfungsamt die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er/sie ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsamt erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung vom Prüfungsamt zu entscheiden. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen.

### Hinweis:

Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die folgenden Punkte enthält.

### Erklärung des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patient / Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Bezeichnung der Krankheit (optional):

---

Krankheitssymptome / Art der Leistungsminderung:

---

---

Es handelt sich aus ärztlicher Sicht nicht um Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsstress, Examensangst u. ä. (diese sind keine erheblichen Beeinträchtigungen).

Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen):  dauerhaft, d. h. auf nicht absehbare Zeit  
 Vorübergehend

Dauer der Krankheit von: \_\_\_\_\_ bis einschl.: \_\_\_\_\_

## Datenschutzrechtliche Informationspflicht gem. Art 13 DSGVO

Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten ist das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Tel.: 07171-983-0 oder E-Mail: Datenschutzbeauftragter@ph-gmuend.de. Zweck der Verarbeitung der in diesem amtsärztlichen Zeugnis angegebenen Daten ist die Feststellung der Prüfungsfähigkeit und ggfs. die Genehmigung eines Rücktritts oder einer Unterbrechung von einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten finden Sie in der für Sie geltenden Prüfungsordnung. Sie sind verpflichtet diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie dies nicht tun, kann der Rücktritt von der Prüfung nicht genehmigt werden und die betreffende Prüfungsleistung wird als nicht bestanden bewertet. Empfänger der personenbezogenen Daten ist das Prüfungsamt der PH Schwäbisch Gmünd. Die Daten werden für 2 Jahre nach Abschluss des Prüfungsverhältnisses (i. d. R. mit rechtskräftigem Abschluss einer Staats- bzw. Abschlussprüfung) aufbewahrt.

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- Gemäß Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO können Sie Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.
- Gemäß Art. 15 EU-DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- Gemäß Art. 16 EU-DSGVO können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
- Gemäß Art. 17 EU-DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Gemäß Art. 18 EU-DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- Gemäß Art. 21 EU-DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

- Gemäß Art. 20 EU-DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen.
- Gemäß Art. 77 EU-DSGVO können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.